

6. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Husum über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe

Aufgrund

- des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2006 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 28)
 - der §§ 1 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Neufassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27),
- wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordnetenkollegium der Stadt Husum vom 14.12.2006 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

A)

§ 1 Absatz 2 a) bis 2 d) wird durch folgenden Text ersetzt:

(2) Der Aufwand der Stadt und der Tourismus- und Stadtmarketing GmbH für die Fremdenverkehrswerbung und die Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Erholungszwecken bereitgestellten städtischen Einrichtungen wird wie folgt gedeckt:

| | a) Öffentlichkeitsanteil | b) spezielle Einnahmen | c) Fremdenverkehrsabgabe |
|--|-----------------------------|------------------------------|-----------------------------|
| Fremdenverkehrswerbung | 45% | 5% | 50% |
| übrigen Leistungen der TSMH für die | | | |
| Fremdenverkehrsförderung | 25% | 64% | 11% |
| Strandbad am Dockkoog | 65% | 13% | 22% |
| Schlossgarten | 65% | - | 35% |
| Erholungswald Mauseberge | 65% | - | 35% |
| Freibad Schobüll | 55% | 44% | 1% |
| Wattzugang Schobüll | 50% | - | 50% |
| Strand Schobüll | 50% | - | 50% |

(3) Der Kalkulationszeitraum beträgt 3 Jahre.

B)

In die Anlage zur Satzung der Stadt Husum über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Fassung vom 29.06.2006 wird folgende Betriebsart neu aufgenommen:

- Vorteilsstufe 10 laufende Nummer 7 Minigolfplätze Einzelermittlung

C)

In der Anlage zur Satzung der Stadt Husum über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Fassung vom 29.06.2006 wird folgender Gewinnsatz angepasst:

- Vorteilsstufe 6 laufende Nummer 13 Einzelhandel mit Lebensmitteln (auch Supermärkte, Verbrauchermärkte, SB-Warengeschäfte)
 - Umsatz bis 400.000 EUR 9 v.H.
 - Umsatz über 400.000 EUR bis 1.000.000 EUR 4 v.H.
 - Umsatz über 1.000.000 EUR 2 v.H.

D) In der Anlage zur Satzung der Stadt Husum über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Fassung vom 29.06.2006 wird folgender Gewinnsatz und Vorteilssatz für Diskotheken angepasst. Für Bars und Tanzlokale erfolgt keine Änderung.

| | | |
|----------|------------------------------------|---------|
| - bisher | Vorteilsstufe 9 laufende Nummer 6 | |
| | Tanzlokale, Bars, Diskotheken | 20 v.H. |
| jetzt | Vorteilsstufe 6 laufende Nummer 35 | |
| | Diskotheken | |
| | Umsatz bis 250.000 EUR | 20 v.H. |
| | Umsatz über 250.000 EUR | 13 v.H. |

Artikel II

Die Satzung tritt zum 01.01.2007 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Husum, 14.12.2006

Rainer Maaß
Bürgermeister